

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten vom 02.02.2016

zuletzt geändert durch die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten vom 27.03.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666) und der §§ 3 Abs. 1, 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 16.12.2015 (GV NW. S. 885 - 918) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten am 27.01.2016 folgende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten beschlossen:

Präambel

Die Stadt Dorsten bekennt sich vollumfänglich zur Geschlechtergerechtigkeit und verwendet in der internen und externen Kommunikation gendergerechte Formulierungen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in Satzungen auf die gendergerechte Sprache verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Kostenersatz
- § 3 Entgelte
- § 4 Berechnungsgrundlage
- § 5 Personalkosten
- § 6 Fahrzeug- und Gerätekosten
- § 7 Sachkosten
- § 8 Brandmeldeanlagen
- § 9 Kosten- und Gebührenschuldner
- § 10 Freiwillige Leistungen
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Dorsten unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Die Einsätze sind in diesem Rahmen unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 39 Abs. 1 BHKG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt:
1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie vom Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (2) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

- (3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Dorsten die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 1 nicht möglich ist.

§ 3 Entgelte

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten, die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen wie beispielweise die zeitweise Überlassung von Personal und Fahrzeugen, werden Entgelte erhoben.
- (2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 4 Berechnungsgrundlage

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes ergibt sich aus den Personal-, Fahrzeug- und Sachkosten im Sinne des §§ 5 – 7.
- (2) Die Erhebung des Kostenersatzes und der Entgelte erfolgt durch einen Kostenersatzbescheid bzw. Entgeltbescheid. Der Kostenersatz und die Entgelte sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 2 (Kostenersatz) und bei Brandsicherheitswachen nach der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zur Hauptwache oder ins Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzu gerechnet.
- (3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Führers der Brandsicherheitswache.
- (4) Bei freiwilligen Leistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.
- (5) Es wird grundsätzlich nach Einsatzzeit abgerechnet.
- (6) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und bei freiwilligen Hilfeleistungen, wird ein Stundensatz für jede Feuerwehreinsatzkraft i.H.v. 58,00 € berechnet:
 - Bei Brandsicherheitswachen ermäßigt sich die Gebühr für den Einsatz je Feuerwehreinsatzkraft auf 35,00 €/h.

- Bei Brandsicherheitswachen anlässlich von Kultur-, Sport- und sonstigen Veranstaltungen nicht gewerblicher Art, sowie Zirkusveranstaltungen ermäßigt sich die Gebühr für den Einsatz je Feuerwehreinsatzkraft auf 18,00 €/h.

§ 6 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 2 und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Kosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge aufgrund der Einsatzzeit (Abwesenheit vom Standort) berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zur Hauptwache bzw. zum Gerätehaus.
- (2) Es wird grundsätzlich nach Einsatzzeit abgerechnet.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach folgendem Kostentarif:

• Gruppe 1 Mannschaftstransport – und Kommandofahrzeuge	30,00 €/h
• Gruppe 2 Löschgruppen- Hilfeleistungslöschfahrzeuge	55,00 €/h
• Gruppe 3 Tanklöschfahrzeuge	83,00 €/h
• Gruppe 4 Einsatzleitfahrzeuge	34,00 €/h
• Gruppe 5 Gefahrgut/Sonderfahrzeuge	74,00 €/h
• Gruppe 6 Wasserrettungsfahrzeuge	91,00 €/h
• Gruppe 7 Drehleiterfahrzeuge	75,00 €/h

§ 7 Sachkosten

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal- und Fahrzeugkosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis und nach tatsächlichem Verbrauch berechnet. Notwendige Fremdkosten wie die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter sind in voller Höhe zu erstatten. Die Belege werden dem Kostenersatzbescheid in Kopie beigefügt.

§ 8 Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Die Bestimmungen des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gem. § 52 Abs. 2 BHKG richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 – 9 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzurechnen ist, veranlasst hat. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 9 Freiwillige Leistungen

- (1) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden oder nicht, entscheidet der Leiter der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Dorsten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Kosten/Entgeltschuldner Ersatz zu leisten.
- (3) Für freiwillige Leistungen werden Entgelte nach Maßgabe der §§ 4 – 7 erhoben.

§ 10 Unbillige Härte, gemeindliches Interesse

Vom Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten tritt rückwirkend mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten vom 25.06.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten vom 02.02.2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 02.02.2016



Tobias Stockhoff
Bürgermeister